

## 2.2 ↘ Schutz und Gefährdung völkerrechtlicher Mindeststandards

**2** In der internationalen Rechtsordnung gibt es völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzipien und Normen, die zwingend gelten (ius cogens) und von denen Staaten nicht durch Vertrag oder gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen werden können. Dieses zwingende Recht umfasst menschenrechtliche Fundamentalnormen wie das Verbot von Völkermord, Folter und Sklaverei. Ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum ius cogens zählt, wird breit diskutiert. Damit völkerrechtliche Prinzipien zum ius cogens erhoben werden können, muss innerhalb der Staatengemeinschaft ein dahingehender Konsens bestehen.

Das humanitäre Völkerrecht sieht als Mindeststandard in bewaffneten Konflikten zudem den Schutz von Zivilpersonen und ziviler Infrastruktur vor, verbietet den Einsatz bestimmter Waffenkategorien und fordert die menschenwürdige Behandlung von Kriegsgefangenen ein. Schließlich enthält die VN-Charta selbst Prinzipien wie das Gewaltverbot (Art. 2(4) VN-Charta) und das aus der souveränen Gleichheit (Art. 2(1) VN-Charta) abgeleitete Interventionsverbot, die das Verhalten von Staaten untereinander regeln. Das Gewaltverbot zählt ebenso wie das Verbot des Angriffskriegs zum ius cogens.

Mindeststandards des humanitären Völkerrechts umfassen den Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur

Bei der Durchsetzung dieser und bei der Anerkennung neuer völkerrechtlicher Mindeststandards kommt dem VN-Sicherheitsrat sowie der internationalen Gerichtsbarkeit eine zentrale Rolle zu. Daneben verfügen auch die einzelnen Staaten über eine Zuständigkeit für die Verfolgung von ius cogens-Verbrechen.

Strittig ist die Frage, ob und inwiefern das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta im Spannungsverhältnis zu Kernnormen des humanitären Völkerrechts steht. Normenkonflikte treten auf, wenn das Selbstverteidigungsrecht weit ausgelegt wird und mit unkontrollierter Gewaltanwendung einhergeht. Wichtig ist zugleich: Das humanitäre Völkerrecht steht nicht im Widerspruch zum Selbstverteidigungsrecht. Vielmehr ist es ein regulativer Rahmen, der das Selbstverteidigungsrecht an bestimmte Prinzipien bindet, zu denen insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Notwendigkeit der Unterscheidung von Zivilist:innen und Kombattant:innen sowie das Gebot der militärischen Notwendigkeit zählen.

Wie können Menschen konkret durch menschenrechtliche und humanitäre Mindeststandards sowie völkerrechtliche Kernprinzipien geschützt werden? Wir gehen im Folgenden zunächst auf die Protection of Civilians (PoC), auf Dilemmata humanitärer Hilfe sowie die humanitäre Rüstungskontrolle ein. Anschließend wenden wir uns den Möglichkeiten der internationalen Gerichtsbarkeit am Beispiel des IGH sowie des IStGH zu.